

Kreis-Zeitung

für den Obertaunus-Kreis.

Anzeigengebühren:

15 Pfg. für die vierstellige
Ziel oder deren Raum im
Richterteil der Zeit 30 P

Anzeigen

werden am Erscheinungstage
möglichst frühzeitig erbetenSchriftleitung und Geschäfts-
stelle: Louisestraße Nr. 73

Vertrauf 414.

Visitkarten

moderner Ausführung fertigt rasch
und billig die Kreisblatt-Druckerei an.

Kleiner Laden

in der Einfahrt, auch ein oder zwei schön-
geräumige Zimmer im 1. Stock zu vermieten.
Abg. vormittags Louisestr. 85, 1.

Eingetroffen:

1000 Konservendosen

mit Gummiring Weissblech 1 Pfd.

Carl Volland, Bazar

neben der Post.

Landgräfl. Hess. conc. Landesbank

Homburg v. d. H.

Vorschüsse auf Wertpapiere :: Discontierung von Wechseln.
Eröffnung von Conto-Correnten und provisionsfreien Checkrechnungen
Annahme von Spareinlagen.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Checks und Wechseln
auf ausländische Plätze.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertsachen.
Vermietung von Safes in unserer feuer- und ein-
bruchssicheren Stahlkammern.



75 000 Weber'sche
Hausbacköfen
Kochherde mit Backofen und
Fleischränder
für Hauswirtschaften usw. bewiesen
deren Vorteile.
Preislisten umsonst!
Erste und größte Spezialfabrik
Anton Weber, Niederbreisig (Hild.)

Eingetroffen:

Gußemailkessel

in allen Größen.

Carl Volland Bazar
neben der Post.

Eiermann's Backpulver

von höchster
Triebkraft
1000 fach be-
stens bewährt

Bekanntmachung

(Nr. L. 111/11. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht
von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- u. Ziegenfellen, sowie v. Leder daraus.
Vom 20. Dezember 1916.

(Inländisches Gefälle.)

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus
dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten —
werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Ver-
änderung von Veränderungen an den von ihr berührten
Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfüg-
ungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund
der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender
Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Ver-
fügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der
Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Beräucherungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Beräucherung oder Ver-
feuerung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus mili-
tärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen er-
laubt:

a) von einem Schlächter, der Mitglied einer Häute-
verwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens
1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet
ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
bestraft.

1.

2. wer unbezogen einen beschlagnahmten Gegenstand bei-
seitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft
oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Er-
werbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefekten
Frist erteilt, oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch
können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft,
wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurich-
ten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Aus-
kunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet
ist, nicht in der gefekten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu
dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefän-
nis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft,
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurich-
ten oder zu führen unterläßt.

†) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist
derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlach-
tung oder das Fellen verbleibt oder übergeht.

††) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen
Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl.
Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler
bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
- alle Schaf- und Lammfelle;
- alle Ziegenfelle (auch Bod-, Hberlings-, Riß- und
Zickelfelle);
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden so-
wie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen-
und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter
a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Aus-
nahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der
Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder
getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung
betroffen.

- gepalzenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuterverwertungs - Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gepalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuterverwertungs - Vereinigung, die einem Verband von Häuterverwertungs - Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuterverwertungs - Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuterverwertungs - Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien. Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufs-schlächter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:
- beim Berufs-schlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;
- bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuterverwertungs - Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gepalzenen Fellen die Nummern.
- Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Anlauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengeellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Altiengeellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne eKopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.
- Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen nach 3 Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.
- c) Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuterverwertungs - Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtseinstellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister in Grenzen von je 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unzerstörlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dinges sachmännisch zu schätzen.
- Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.
- d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuterverwertungs - Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gepalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.
- Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Rasse gekühlt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

- e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.
2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- b) Jede Häuterverwertungs - Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häuterverwertungs - Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angeammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- d) Die Verbände von Häuterverwertungs - Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschließlich) der bereits in Arbeit genommenen Felle).
- b) Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

(Behandlung des Gefalles beim Gerber.)

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Aus Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.
- c) Aus Lamsellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken-gepalzen 0,4 und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bock-, Heberlings-, Ritz- und Zidefellen, die trocken oder trocken-gepalzen 0,20 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.
- d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blöhen oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

 1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.
 2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
 3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zuchtzucht gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung bestimmten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;
 4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabecheines.

- e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

 1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein;

2. die Antragsteller haben nach Einteilung des Freigabeantrags das in diesem aufgeführte Leder in lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabecheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;

3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabecheines) zur Verwendung für Privatweide oder zu mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschaffungsstelle wieder verfassen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;

4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zuchtzuchten haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. festgesetzten oder bei Verteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Veräußerungen freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Altiengeellschaft oder der Geschäftsbühne der Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Dieserigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

(Ausländisches Gefälle.)

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

a) **Meldepflicht.**

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbebetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) **Lagerbuchführung.**

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) **Behandlung des Gefalles.**

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überschüssig lagert hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen. Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge an diese Stelle, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. soweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Trefferfelle) beziehen, im übrigen bleiben sie in Kraft.

Frankfurt (Main), 20. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Preis-Blatt für den Oberstammis-Preis.

Die Herrn Bürgermeister werden ersucht, sich mit den amtlichen Anstalten der vorhandenen Blätter zu verständigen, die in der Sonderausgabe des gemeinnützigen Tarifvertragsangelegers enthalten sind.